



Sicherheit in Technik und Chemie

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen

BAND 46 | 1/2016

Zulassungen | Zertifikate
Ausnahmegenehmigungen | Berichte

Amts- und Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen
Band 46 - Ausgabe 1/2016

Redaktionsschluss: 24. März 2016

Herausgeber:
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Telefon: +49 30 8104-0
Telefax: +49 30 8104-72222
E-Mail: aum@bam.de
Internet: www.bam.de

Copyright© 2016 by Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

ISSN 0340-7551

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anerkennungen

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen 9

Zulassungen

Zulassungen
für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter 13

Zulassung für eine Schutzschicht bestehend aus einer sandgefüllten Schutzbahn
für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen 15

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) 47

Amtliche Bekanntmachungen

Die abgedruckten Zulassungen entsprechen den bekannt
gegebenen Inhalten und dienen nur der Information.

Anerkennungen

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen für die Durchführung von Bauartprüfungen, die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen bei der Herstellung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Durchführung von Inspektionen an Großpackmitteln (IBC); sie ist auch für die Änderungen und Widerrufe von Anerkennungen zuständig.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, der Qualitätssicherung und -überwachung der Fertigung nach diesen Zulassungen sowie der wiederkehrenden Inspektion und Prüfung von IBC erkennt die BAM Leistungen von Stellen an, deren Qualifikation von der BAM für den jeweiligen Tätigkeitsbereich anerkannt worden ist.

Erteilte Anerkennungen werden von der BAM auf ihrer Internetseite veröffentlicht und sind unter folgenden Seiten zu finden:

Prüfstellen für die Durchführung der Baumusterprüfung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/Pruefstellen.htm

Inspektionsstellen (Überwachungsstellen) für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme für die Fertigung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/ueberwachungsstellen.htm

Inspektionsstellen für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen/Inspektionen von Großpackmitteln (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/Inspektionsstellen_.htm

Die Listen werden im vierteljährlichen Turnus aktualisiert. Die Anerkennungen sind auf drei Jahre befristet. Eine der Bedingungen für eine Anerkennung ist die Teilnahme an dem von der BAM organisierten Erfahrungsaustausch; Informationen hierzu sind im Internet veröffentlicht:

http://www.tes.bam.de/netzwerke/ak_pruefstellen/index.htm

<http://www.tes.bam.de/netzwerke/inque/index.htm>

http://www.tes.bam.de/netzwerke/ak_inspektionsstellen/index.htm

http://www.tes.bam.de/netzwerke/erfa_verpackungen/index.htm

Angaben über zu erfüllende Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen sind in den BAM-Gefahrgutregeln: BAM-GGR 005, BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002 enthalten, die unter folgender Internetseite:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/gefahrgutregeln_a.htm

einzusehen sind.

Zulassungen

Zulassungen
für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

Zulassung für eine Schutzschicht bestehend aus einer sandgefüllten Schutzbahn
für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen

Zulassungen für die Bauart von Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen) zur Beförderung gefährlicher Güter

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Erteilungen der Bauartzulassung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen.

Die gültigen von der BAM und vom früheren Bundesbahn-Zentralamt, Minden (BZA) erstellten oder neu gefassten Zulassungen werden auf der Internetseite der BAM in tabellarischer Form veröffentlicht, soweit die Fertigung nach diesen Zulassungen ordnungsgemäß überwacht wird. Sie sind unter den folgenden Seiten zu finden:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/zulassungen.htm

Sie sind gegliedert nach Verpackungs-, IBC- und Großverpackungsarten. Die Auflistung folgt dem Verpackungscode und innerhalb einer Gruppe der laufenden Nummer des Zulassungsscheins.

Für die ab dem 1. April 2000 erstellten oder neu gefassten Zulassungen kann der Volltext der Zulassungen (als PDF-Dokument) durch Anklicken der in diesen Fällen blau dargestellten Nummern der Zulassungsscheine eingesehen und ausgedruckt werden.

Auch die blau dargestellten Hersteller-Kurzzeichen können angeklickt werden und öffnen nähere Angaben zu den Herstellern im PDF-Format.

Die Tabelle wird im vierteljährlichen Turnus aktualisiert. Die Darstellung älterer Zulassungen mit dem vollen Informationsgehalt, einschließlich der Volltextdarstellung, kann in Verbindung mit einer kostenpflichtigen Neufassung der Zulassung beantragt werden.

Um einen Überblick über die im vergangenen Vierteljahr neu erteilten Zulassungen zu erleichtern, werden diese in einer gesonderten Darstellung angeboten. Dies gilt auch für die in diesem Zeitraum widerrufenen Zulassungen.

Zusätzlich stellt die BAM einen Auszug aus ihrer Verpackungsdatenbank zur interaktiven Suche von Zulassungen bereit. Es können Zulassungen anhand bestimmter Kriterien gefunden, zu Listen zusammengestellt und ausgedruckt werden.

Diese „Recherche Gefahrgutverpackungen“ finden Sie unter den folgenden Seiten:

<http://www.tes.bam.de/verpackungen>



5. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

12/BAM IV.3/09/00

für eine Schutzschicht bestehend aus einer **sandgefüllten Schutzbahn**
für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepV) vom 27. April 2009, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 22, S. 900 - 950; zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 21, S. 973 - 1020.
- 1.2 Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen (Zulassungsrichtlinie-Schutzschichten), BAM, Berlin.

2. Antragsteller

Der Antragsteller und Zulassungsnehmer ist der Hersteller der Schutzschicht.

Hersteller: G quadrat Geokunststoffgesellschaft mbH
Hauptsitz
Adolf-Dembach-Straße 4a
D-47829 Krefeld

Produktionsstätte: G quadrat Geokunststoffgesellschaft mbH
Produktionsstätte
Treuenbrietzener Straße 35
D-14823 Niemege



ZULASSUNG

3. Beschreibung des Zulassungsgegenstands; Anwendungsbereich

Die **MDDS-Bahn (Mineralische-Deponie-Dichtungs-Schutzbahn)**, Herstellerbezeichnung) besteht aus einem doppelagigen, beschichteten, sandgefüllten PE-HD-Bändchengewebe. Die Gewebelagen sind an den Seiten miteinander verbunden. Die MDDS-Bahn hat eine Breite von ca. 2,20 m, die Länge wird nach Kundenspezifikation variiert und kann maximal 100 m betragen. Die Längskanten der Bahn sind keilförmig ausgeführt, um eine fugenfreie Überlappung zu gewährleisten. Die Bahn wird im Werk zugeschnitten, mit trockenem Sand der Körnung 0 - 2 mm gefüllt und durch Steppnähte verschlossen. Die Dicke der so hergestellten MDDS-Bahn beträgt im Mittel 20 mm. Das Schutzsystem besteht aus MDDS-Bahnen, welche überlappend auf der Dichtungsbahn verlegt werden. Auf die so entstandene Schutzschicht wird die Flächenentwässerung (z. B. Grobkies der Körnung 16 - 32 mm) aufgebracht. Die Schutzschicht ist für Basisabdichtungen und Oberflächenabdichtungen von Deponien geeignet, siehe dazu die Zulassungsrichtlinie-Schutzschichten.

3.1 Werkstoff des Bändchengewebes

Die Folienbändchen werden von der Fa. PROPEX Fabrics GmbH (Düppelstr. 16, 48599 Gronau) aus der Formmasse des Typs **Eltex® A4009MFN1325** der Fa. INEOS Olefins & Polymers Europe N. V. (Rue de Ransbeekstraat 310, B-1120 Brussel, Belgien) hergestellt. Sie werden aus extrudierten Folien geschnitten und verstreckt. Bei der Herstellung erfolgt eine Stabilisierung durch einen Masterbatch auf PE-Basis. Angaben zur Formmasse, zur Rezeptur des Masterbatch und zu weiteren Zuschlägen sind bei der Zulassungsstelle hinterlegt. Kennwerte der Formmassen:

Dichte	$\geq 0,959 \text{ g/cm}^3$
Schmelze-Massefließrate (190/2,16)	$0,9 \pm 0,1 \text{ g/10 min}$

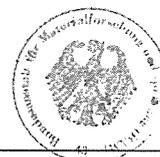
3.2 Hersteller, Produktbezeichnung und Kennwerte des Bändchengewebes

Das Bändchengewebe wird von der Fa. PROPEX Fabrics (siehe Nr. 3.1), unter der Typenbezeichnung **Doppelabstandsgewebe ProPex® 64-4821-201** produziert. Über die Herstellung der Webketten und das Weben wird in einem Arbeitsgang das doppelagige Bändchengewebe mit Abstandsbändchen und Markierungen fabriziert. Abschließend erfolgt eine beidseitige Beschichtung mit dem Polyethylen-Butylacrylat-Kopolymer **Alcudia® PA-1770** der Fa. REPSOL YPF (P. de la Castellana 280, 28046 Madrid, Spanien) Die Beschichtung wird von der Fa. Caplast (Magdheide 7, 59394 Nordkirchen) ausgeführt. Die Herstellungsspezifikationen der einzelnen Produktionsschritte sind bei der Zulassungsstelle hinterlegt.

Masse des beschichteten Gewebes ¹⁾		$\geq 285 \text{ g/m}^2$	(doppelagig)
Bändchendicke		$48 \pm 4 \mu\text{m}$	(orientiert)
Bändchenbreite	Kette, Schuss	$2,15 \pm 0,10 \text{ mm}$	
Anzahl Bändchen ²⁾	Kette	55 pro 10 cm	(einlagig)
	Schuss	50 pro 10 cm	(einlagig)
Titer der Bändchen	Kette, Schuss	$950 \pm 95 \text{ dtex}$	
Höchstzugkraft ¹⁾	längs, quer	$> 800 \text{ N je } 5 \text{ cm}$	(Gewebe, einlagig)
Höchstzugkraftdehnung ¹⁾	längs, quer	$> 15 \%$	(Gewebe, einlagig)
Stempeldurchdruckkraft ³⁾		$\geq 4,5 \text{ kN}$	

¹⁾ Stichprobenmittelwert; ²⁾ Mittelwert

³⁾ Mittelwert minus Standardabweichung



Ober- und Unterlage des Bändchengewebes sind durch mindestens 20 mm lange, senkrecht verlaufende Abstandhalterbändchen verbunden. Die Verbindungspunkte der Abstandhalterbändchen (zwei Bändchen pro Punkt) haben in jeder Gewebelage einen Querabstand von ca. 27 mm. Der Abstand in Längsrichtung beträgt ca. 25 mm. Das doppelagige Bändchengewebe wird als Rollenware gefertigt und vor der Verfüllung mit Sand in Bahnen mit durch den Kunden spezifizierten Längen geschnitten. Werkstoffklärung des Bändchengewebeherstellers: siehe Anlage 4, Technisches Datenblatt des Bändchengewebes: siehe Anlage 1, Technisches Datenblatt der MDDS-Bahn: siehe Anlage 1.

Übergangsregelung: Gewebe, die aus Formmassen gemäß dem 4. Nachtrag zu dieser Zulassung (s. Amts- und Mitteilungsblatt, 2011, Band 41, Heft 1) gefertigt wurden, sowie die im 4. Nachtrag genannten Beschichtungsmaterialien können weiterhin verwendet werden. Diese Gewebe müssen dabei die im 3. Nachtrag zu dieser Zulassung (s. Amts- und Mitteilungsblatt, 2010, Band 40, Heft 4) beschriebenen Anforderungen erfüllen. Das Amts- und Mitteilungsblatt ist unter http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/amts_u_mitteilungsblatt.htm erhältlich.

3.3 Kennwerte der Sandfüllung

Für die Sandfüllung wird getrockneter Sand der Körnung 0 - 2 mm (Ausfallkörnung: < 0,09 mm max. 10 Massen-%, bis 4,0 mm max. 10 Massen-%) verwendet. In Anlehnung an die für das Dränmaterial geltenden Bestimmungen der DepV darf der Gehalt an Kalziumcarbonat des für die MDDS-Bahn verwendeten Füllsandes 20 Massen-% nicht übersteigen. Der Sand wird am unter Nr. 2 genannten Standort getrocknet geliefert, gegebenenfalls zwischengelagert und verfüllt. Die gefüllte MDDS-Bahn hat eine mittlere Dicke von 20 mm (entsprechend einer Masse je laufendem Meter von mehr als 62,2 kg). Die Bahndicke wird während des Füllvorgangs kontinuierlich und automatisch kontrolliert.

3.4 Kennzeichnung und Verpackung

Die nach dieser Zulassung hergestellten MDDS-Bahnen sind gemäß dem an der BAM hinterlegten Prüfmustern fortlaufend wie folgt zu kennzeichnen (Anlage 5):

G quadrat GmbH DuoLiner MDDS 4821 //12/BAM IV.3/09/00 //Prod.-Nr.

Jede MDDS-Bahn wird mit einer fortlaufenden Produktionsnummer (Prod.-Nr.) versehen, aus der sich das Datum der Herstellung des Gewebes und der Sandverfüllung den Prüfergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung zuordnen lässt. Die Positionierung der Kennzeichnung auf der MDDS-Bahn ist in Anlage 6 beschrieben. Jede MDDS-Bahnenrolle ist mit einem Etikett versehen, auf dem die Kennzeichnung und die Prod.-Nr. festgehalten werden (siehe Anlage 7).

3.5 Hersteller und Produktionsstätten

Das Bändchengewebe wird von der in Nr. 3.2 genannten Firma in der in Nr. 3.2 genannten Produktionsstätte gefertigt. Der Zuschnitt des Zwischenproduktes, die Befüllung mit Sand sowie die Endkontrolle der MDDS-Bahn erfolgt in der unter Nr. 2 genannten Produktionsstätte des unter Nr. 2 genannten Herstellers der Schutzschicht.



4. Anforderungen

4.1 Anforderungen an das Bändchengewebe

Das Bändchengewebe muss nach den Angaben in Nr. 3 gefertigt werden und in seinen Eigenschaften den an der BAM hinterlegten Mustern entsprechen. Es schützt die Sandschicht vor Erosion. Für seine Herstellung dürfen nur die in Nr. 3 genannten Werkstoffe und Herstellungsverfahren verwendet werden. Das Bändchengewebe wurde den Prüfungen gemäß der Zulassungsrichtlinie-Schutzschichten unterzogen.

4.2 Anforderungen an die mineralische Füllung

Das für die mineralische Füllung verwendete Material muss den unter Nr. 3.3 genannten Kennwerten entsprechen. Die Überwachung der Sandqualität erfolgt im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung des Abfüllbetriebes. Eine Änderung von Bezugsquelle, Qualität und Sieblinie des Füllsandes ist der Zulassungsstelle mitzuteilen.

4.3 Anforderungen an den Einsatz der MDDS-Bahn als Schutzschicht

Die unter Nr. 3 beschriebene Schutzschicht kann nach dem derzeitigen Stand der Technik in Basisabdichtungen von Deponien für Siedlungs- und Sonderabfälle bei Verwendung von Grobkies der Körnung 16 – 32 mm als Material der Flächenentwässerungsschicht und bis zu einer Deponieauflast von 900 kN/m² (entsprechend ca. 60 m Deponiehöhe) verwendet werden. Der Nachweis der Schutzwirkung der gemäß den Anweisungen des Herstellers (siehe Anlage 9) verlegten MDDS-Bahn wurde durch einen Lastplatten-Druckversuch erbracht, Prüfbericht Nr.: 845.0221 vom 11.05.1995 der Amtlichen Materialprüfanstalt für Werkstoffe des Maschinenwesens und Kunststoffe, Hannover. Für höhere Auflasten ist ein gesonderter Schutzwirkungsnachweis zu führen, siehe dazu die Zulassungsrichtlinie-Schutzschichten. Diese Schutzschicht kann in der Regel ohne weitere Nachweise der Schutzwirkung auch in Oberflächenabdichtungen verwendet werden.

4.4 Qualitätssicherung bei der Herstellung

Die Herstellung der zugelassenen Schutzschicht muss gemäß den Anforderungen der Zulassungsrichtlinie-Schutzschichten eigen- und zweimal jährlich fremdüberwacht werden (Anlage 8). Bei der Fremdüberwachung sind die Prüfungen gemäß Anlage 8 durchzuführen und die ermittelten Kennwerte müssen im Rahmen der Toleranzen mit den in der Anlage 1 angegebenen Kennwerten übereinstimmen.

Die in Abstimmung mit der BAM mit der Fremdüberwachung beauftragte Stelle muss nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005-06 *Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien* für die bei der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen akkreditiert sein. Sie kann Prüfungen, für die die beauftragte Stelle nicht akkreditiert ist, durch ein hierfür akkreditiertes Labor im Unterauftrag durchführen lassen.



4.5 Verlegefachbetriebe und Einbau der MDDS-Bahnen

Soweit die zugelassene MDDS-Bahn durch die in Nr. 2 genannte Herstellerfirma nicht selbst verlegt wird, muss sie durch einen Verlegefachbetrieb eingebaut werden.

Der Verlegefachbetrieb muss nachgewiesenermaßen mit erfahrenem und qualifiziertem Personal sowie den erforderlichen Geräten ausreichend ausgestattet sein. Die Anforderungen werden in der *Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponieabdichtungssystemen* (BAM, Berlin) beschrieben. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation, Ausstattung und Erfahrung kann z. B. durch die Anerkennung als Fachbetrieb durch eine Güteüberwachungsgemeinschaft eines Fachverbandes geführt werden.

Bei Transport, Lagerung und Verlegung der Schutzschicht (siehe Nr. 3) müssen die Anweisungen des Herstellers (siehe Anlage 9) eingehalten werden. Bei der Verlegung müssen die in der *Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen*, BAM, Berlin, Abschnitt 6 genannten Hinweise zum Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen beachtet werden.

Es muss auf jeder Baustelle sichergestellt werden, dass bei der Errichtung des Schutzsystems die Kunststoffdichtungsbahn und die darunterliegende mineralischen Schichten nicht beschädigt, unzulässig verformt, oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Durch den Bauablauf unvermeidbare Gewichtbelastungen der Kunststoffdichtungsbahn sind entsprechend zu begrenzen.

Die Verlegung des Schutzsystems hat in Abstimmung mit der Verlegung der Kunststoffdichtungsbahn zu erfolgen. Auf der Grundlage des Verlegeplans für die Kunststoffdichtungsbahn ist für das Schutzsystem vor Verlegebeginn ebenfalls ein Verlegeplan zu erstellen, der mindestens die folgenden Punkte umfasst:

1. Maße der MDDS-Bahnen (falls uneinheitlich) und Ausrichtung der MDDS-Bahnen relativ zur Kunststoffdichtungsbahn, übersichtsartig für die einzelnen Bauabschnitte.
2. Richtung der Verlegung in den einzelnen Bauabschnitten und Lage von Transportwegen.
3. Auflistung der zu verlegenden MDDS-Bahnen anhand der Transportgebilde-Etiketten (siehe Nr. 3.4).
4. Details der Verlegung an besonderen Punkten, z. B. Durchdringungsbauwerken, Dränagegräben.

Die Verlegearbeiten müssen so vorbereitet werden, dass das Schutzsystem ohne Verzögerung auf der Kunststoffdichtungsbahn verlegt werden kann. Die Verlegeleistung der Kunststoffdichtungsbahn und des Schutzsystems sollte aufeinander abgestimmt sein.

Bei jedem einzelnen Deponievorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis für die Deponieabdichtung nach dem Stand der Technik zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch für die Gleitfugen zwischen Kunststoffdichtungsbahn und Schutzsystem sowie zwischen Schutzsystem und Dränschicht. Beim Standsicherheitsnachweis sind die jeweiligen für das Projekt vereinbarten tatsächlichen Längen der MDDS-Bahnen sowie evtl. notwendig werdende Kopfstöße bei der Verlegung auf Böschungen zu berücksichtigen.



In Scherversuchen sind die Reibungsparameter unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Bauvorhabens zu ermitteln. Bei entsprechender Berücksichtigung der Sicherheitsbeiwerte und des Lastfalles ist dann der Nachweis zu führen, dass die Grenzzustandsbedingungen erfüllt sind.

Das Bändchengewebe darf im eingebauten Zustand keinen Zugspannungen ausgesetzt sein. Bei dem Standsicherheitsnachweis darf daher eine planmäßige Zugspannung in der geotextilen Komponente nicht angesetzt werden.

4.6 Qualitätssicherung beim Einbau

Beim Einbau der Schutzschicht muss eine Eigen- und Fremdprüfung durchgeführt werden. Dabei muss insbesondere die Einhaltung der Anforderungen der Zulassungsrichtlinie-Schutzschichten der BAM sowie der Anforderungen dieses Zulassungsscheins überprüft werden. In der Zulassungsrichtlinie-Schutzschichten werden die Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Art und Umfang der Kontrollprüfungen im Rahmen der Fremdprüfung beschrieben. Die mit der Fremdprüfung beauftragte Stelle muss den Anforderungen der *Richtlinie für Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau* (BAM, Berlin) genügen.

5. **Nebenbestimmungen**

5.1 Auflagen

1. Der Zulassungsgegenstand muss in der genannten Produktionsstätte (Anlage 2) nach dem in der Anlage 3 beschriebenen Herstellungsverfahren aus den genannten Werkstoffen (Anlage 4) hergestellt werden. Der Zulassungsgegenstand muss nach den Angaben unter 3.4 gekennzeichnet werden. Die Produktion muss nach den Vorgaben der Anlage 1 und 8 eigen- und fremdüberwacht werden. Der Nachweis der Fremdüberwachung muss zweimal jährlich durch die Vorlage bei der BAM einer Ausfertigung des Überwachungsberichts erbracht werden.
2. Die Zulassung ist an den in Nr. 2 genannten Hersteller und an die Produktionsstätte gebunden. Sie ist nicht übertragbar.
3. Der Hersteller muss den Abnehmer (Verlegefachbetrieb, Baufirma usw.) über die Anforderungen der Zulassung informieren und den vollständigen Zulassungsschein in Kopie und die Verlegeanleitung aushändigen. Auf der Baustelle muss der vollständige Zulassungsschein in Kopie und die Verlegeanleitung vorliegen.
4. Jegliche Änderung des Werkstoffs, der Abmessungen, der technischen Eigenschaften, des Fertigungsverfahrens, der Qualitätssicherung oder der Produktionsstätte muss der Hersteller der BAM melden. Diese entscheidet über ein gegebenenfalls erforderliches neues Zulassungsverfahren.
5. Der Zulassungsschein darf nur im Ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der BAM. Der Text und die Zeichnungen in Werbeschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Das gilt sinngemäß auch für Berichte und Zeugnisse oder anderer Schriftstücke aus der Eigen- und Fremdüberwachung.



6. Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand, die dem Zulassungsnehmer bekannt werden, muss er der BAM melden.

5.2 Widerruf

1. Die Zulassung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Hersteller die Auflagen nicht erfüllt, also z. B. von dem in den Prüfungsunterlagen und in den Anhängen des Zulassungsscheins beschriebenen Verfahren oder von den für die Prüfungsmuster verwendeten Materialien abweicht. In diesem Fall wird kein zugelassener Gegenstand mehr gefertigt. Die Zulassungsbehörde ist berechtigt, im Herstellerwerk, in Zwischenlagern oder auf der Baustelle auch unangemeldet zu prüfen, ob die Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Zulassungsscheins eingehalten worden sind. Das Grundrecht aus Art. 13 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung, bleibt gewahrt.
2. Ein Widerrufsgrund liegt auch vor, wenn sich der Werkstoff, das Herstellungsverfahren des Zulassungsgegenstands oder das vom Hersteller und den Verlegefachbetrieben eingesetzte Einbauverfahren nicht bewährt haben und dies anhand von neuen technischen Erkenntnissen belegt werden kann oder wenn nach dem Stand der Technik eine Weiterentwicklung und Verbesserung erforderlich ist.
3. Im Falle des Widerrufs ist der Hersteller verpflichtet, der Zulassungsbehörde umgehend den Zulassungsschein auszuhändigen.

6. **Hinweise**

1. Dieser Zulassungsschein gilt als Nachweis der Zulassung im Sinne der DepV. Es wird die Eignung des Zulassungsgegenstands, der nach den Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Zulassungsscheins hergestellt und eingebaut wird, bescheinigt. Die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlichen Genehmigungen werden durch die Zulassung nicht ersetzt.
2. Die für die Überwachung zuständige Behörde muss beim Einbau des Zulassungsgegenstands die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen des Zulassungsscheins in Zusammenarbeit mit der fremdprüfenden Stelle kontrollieren. Die fremdprüfende Stelle und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
3. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
4. Schadensfälle an Deponiedichtungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen, sollte die für die Überwachung zuständige Behörde der BAM melden.
5. Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
6. Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt auf der Internetseite der BAM (www.bam.de) veröffentlicht.



7. Befristung

Die Zulassung wird unbefristet erteilt.

Berlin, den 16. Dezember 2015

BAM BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

im Auftrag



Dr. rer. nat. Werner Müller
Regierungsdirektor



im Auftrag



Dipl.-Ing. Andreas Wöhlecke
Technischer Regierungsoberinspektor

Fachbereich 4.3, Schadstofftransfer und Umwelttechnologien

BAM-Az.: 4.3/1486/14, 4. Ausfertigung (**Urschrift**)

Dieser 5. Nachtrag ersetzt den Zulassungsschein vom 21. Mai 2002, den 1. Nachtrag vom 28. August 2002, den 2. Nachtrag vom 9. März 2010, den 3. Nachtrag vom 01. November 2010 und den 4. Nachtrag vom 01. Dezember 2010.

Er umfasst 8 Blätter sowie 9 Anlagen mit 21 Seiten, die Bestandteil des Zulassungsscheins sind.

Zulassungsscheine ohne Unterschrift oder mit Seiten ohne Dienstsiegel sind ungültig.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, erhoben werden.

12205 Berlin, 16. Dezember 2015

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung der Herstellung der MDDS-Bahn, Auszüge aus den Datenblättern.

Technische Daten

ProPex[®] Artikel 64-4821-201

Prüfung	Norm	Einheit	Typische Werte	
			Kette	Schuss
Material			PEHD	PEHD
Gesamtflächengewicht	DIN EN 9864	g/m ²	≥ 285	
Beschichtungsaufgabe		g/m ²	2 x 40 +-4	
Fadendichte im Gewebe	DIN 53853(alt) EN 1049-2	per 10 cm	2 x 55 +-1	2 x 50 +2 / -1
Feinheit der Bändchen	DIN 53830	dtex	950 +- 95	950 +- 95
Höchstzugkraft	DIN EN ISO 10 319	kN/m	≥ 16	≥ 16
	DIN 13394-1	N/5 cm	≥ 800	≥ 800
Höchstzugkraft-Dehnung		%	≥ 15	≥ 15
Stempeldurchdrückkraft (Doppellage) x-s	DIN EN ISO 12 236	kN	≥ 4,5	

PROPEX Fabrics GmbH.

Düppelstraße 16
 48599 Gronau
 Telefon +49 2562 77465
 Telefax +49 2562 77467

Bei den Angaben der Mindestwerte handelt es sich jeweils um den Mindestwert jeder Stichprobe.



Technische Daten

Garncode: 9576 „Kette / Schuss“

Prüfung	Norm	Einheit	Typische Werte
Material			PEHD
Garntiter	PROPEX-MQA-F 2.2 (DIN 53830 T 2)	dtex	950 +/- 95
Bändchenbreite	PROPEX-MQA-F 2.6	mm	2,15 +/- 0,10
Höchstzugkraftfestigkeit	PROPEX-MQA-F 2.3 (DIN 53834 T 1)	cN/dtex	4,8 - 0,3
Höchstzugkraftdehnung	PROPEX-MQA-F 2.3 (DIN 53834 T 1)	%	22 +/- 5
Heißluftschrunpf (100° C, 2 min.)	PROPEX-MQA-F 2.4 (Testrite Methode)	%	5 +/- 3

Anmerkung 1: Soweit nationale oder internationale Normen angegeben sind, erfolgt die Prüfung in Anlehnung an diese Normen. Die genauen Prüfvorschriften sind im Abteilungs-Handbuch -QS-System ISO 9002- unter den angegebenen PROPEX-MQA-Nrn.. beschrieben. Die Einstufung der Produktionspartien erfolgt entsprechend den im vorgenannten MQA-Handbuch festgelegten Richtlinien.

Anmerkung 2: Bei jeder Produktion des Doppelabstandsgewebe wird in der Eigenüberwachung an jeder 100sten Rolle, mindestens jedoch an der ersten und letzten Rolle, an dem unbeschichteten Gewebe eine OIT-Messung durchgeführt. Proben der ersten und letzten Rolle der jeweiligen Produktion und die OIT-Messwerte werden der Zulassungsstelle zugesandt.





ANLAGE 1, SEITE 3 ZUM
ZULASSUNGSSCHEIN 12/BAM IV.3/09/00,
5. NACHTRAG,
BAM BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG

TECHNISCHES DATENBLATT MDDS-BAHN

Produktbezeichnung:	Mineralische-Deponie-Dichtungs-Schutzbahn
Gewebekomponente:	Doppelabstandsgewebe des Typs ProPex 64-4821 der Firma Propex Fabrics GmbH, Gronau
Herstellungsart:	Doppelabstandsgewebe mit Abstandshalterfäden, beidseitig beschichtet
Geweberohstoff:	Eltex® A4009MFN1325 der Fa. INEOS Olefins & Polymers Europe N. V.
Flächengewicht (doppellagig) beschichtet:	≥ 270 g/m ²
Mineralische Komponente:	Sand 0 – 2 mm
Ausfallkörnung:	bis 4,0 mm max. 10 % < 0,09 mm max. 10 %
Calcitgehalt:	< 5 %
Gewicht:	> 62,2 kg/lfdm
Bahnlänge:	gemäß Kundenspezifikation, max. 100 m
Bahnbreite:	2,20 m
Bahndicke, sandgefüllt:	20 mm (Mittelwert bei Fertigung)





ANLAGE 2 UND 3 ZUM
ZULASSUNGSSCHEIN 12/BAM IV.3/09/00,
5. NACHTRAG,
BAM BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG

HERSTELLER UND PRODUKTIONSSTÄTTE (BÄNDCHENGEWEBE)

PROPEX Fabrics GmbH.
Düppelstraße 16
D-48599 Gronau
Telefon: +49-2562 / 77465
Telefax: +49-2562 / 77467

HERSTELLER UND PRODUKTIONSSTÄTTE (MDDS-BAHN)

Hersteller: **G quadrat Geokunststoffgesellschaft mbH**
Hauptsitz
Adolf-Dembach-Straße 4a
D-47829 Krefeld

Produktionsstätte: **G quadrat Geokunststoffgesellschaft mbH**
Produktionsstätte
Treuenbrietzener Straße 35
D-14823 Niemegk

BESCHREIBUNG DES PRODUKTIONSVERFAHRENS

Die **MDDS-Bahn** (Mineralische-Deponie-Dichtungs-Schutzbahn, Herstellerbezeichnung) besteht aus einem doppellagigen, beschichteten, sandgefüllten PE-HD-Bändchengewebe. Die Bändchen und das Doppelgewebe werden im oben genannten Werk hergestellt. Die Beschichtung wird von der Fa. Caplast, Magdheide 7, 59394 Nordkirchen ausgeführt.

Die Gewebelagen sind durch Abstandsbändchen miteinander verbunden und an den Seiten dicht zusammengefügt. Zur Seite hin verkürzen sich die Abstandsbändchen, so dass nach dem Befüllen keilförmige Ränder entstehen.

Das Gewebe wird in der oben genannten Produktionsstätte der MDDS-Bahn zugeschnitten, in einer speziellen Einrichtung aufgespannt, mit trockenem Sand der Körnung 0 - 2 mm gefüllt, auf eine Rolle gezogen und durch Steppnähte verschlossen.

Die MDDS-Bahn hat eine Breite von ca. 2,20 m, die Länge wird nach Kundenspezifikation variiert und kann maximal 100 m betragen. Die Dicke der so hergestellten MDDS-Bahn beträgt im Mittel 20 mm. Das Schutzsystem besteht aus MDDS-Bahnen, welche überlappend auf der Dichtungsbahn verlegt werden.





ANLAGE 4 ZUM
ZULASSUNGSSCHEIN 12/BAM IV.3/09/00,
5. NACHTRAG, BAM BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

**PROPEX Fabrics GmbH
Werk Gronau**

WERKSTOFFERKLÄRUNG

Das ProPex-Doppelabstandsgewebe 64-4821 wird aus dem

PEHD-Werkstoff Type Eltex® A4009MFN1325

hergestellt und beidseitig mit dem EPA Copolymer Alcludia® PA-1770 beschichtet.

Propex Fabrics GmbH & Co.KG, Gronau, verarbeitet den originalen PEHD-Werkstoff zu monoaxial verstreckten Folienbändchen, wobei während der Folienherstellung ein UV-Masterbatch zur Stabilisierung eingearbeitet wird. Die Zudosierung erfolgt direkt am Extruder durch ein gravimetrisches Dosiersystem. Zur Kontrolle wird die verbrauchte Menge an Masterbatch festgehalten. Die Randstreifenbeschnitte werden sofort gehäckselt, verdichtet und mit max. 6% in den Prozess zurückgeführt.

Die Beschichtung, des aus den monoaxial verstreckten Folienbändchen hergestellten Gewebes, erfolgt nach dem Extrusionsschmelzverfahren. Dem vorgenannten Beschichtungswerkstoff wird ein handelsübliches „Weiß“-Masterbatch zudosiert.





ANLAGEN 5, 6 UND 7 ZUM
ZULASSUNGSSCHEIN 12/BAM IV.3/09/00,
5. NACHTRAG, BAM
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG

AUFBAU, ANORDNUNG UND LAGE DER KENNZEICHNUNG DER MDDS-BAHN, BESCHREIBUNG DES ROLLENETIKETTS

Auf die beschichteten Doppelabstandsgewebe wird eine 4-stellige fortlaufende Gewebeproduktionsnummer gedruckt. Diese Produktionsnummer entspricht einer Rolle des vorproduzierten Doppelabstandsgewebes und gilt für mehrere Rollen der Produktfamilie DuoLiner. Die Produktionsnummer wird fortlaufend an alle DuoLiner Produkte vergeben.

Die MDDS Bahnen sind wie folgt gekennzeichnet:

G quadrat GmbH DuoLiner MDDS 4821 //12/BAM IV.3/09/00 //nnnn

nnnn = fortlaufende Produktionsnummer des Propex Doppelabstandsgewebes

Die Kennzeichnung ist mittig in Längsrichtung auf einer Seite des Doppelabstandsgewebes, fortlaufend und in gleichbleibenden Abständen von ca. 3 m aufgebracht.

Bei der Konfektion und Sandverfüllung der MDDS Bahnen in der Produktionsstätte Niemegek wird eine fortlaufende (derzeit 4-stellige) Rollen Identifikationsnummer (Rollen Id-Nr.) des Fertigproduktes vergeben. Diese Rollen Id-Nr. wird automatisch generiert und wird auf das Dickenmessprotokoll gedruckt. Des Weiteren wird diese Rollen Id-Nr. auf das EN ISO 10320 konforme Rollenetikett, dem Tagesleistungsprotokoll und auf der Rolle selbst (mit einem wasserfesten Stift) notiert.

Anhand dieser Rollen Id-Nr. kann eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Rohstoffe, der am Produktionsprozess beteiligten Personen bis hin zur endgültigen Position am Einbauort erfolgen.

 0799 – CPD – 122.1 Identifikationsbescheinigung gemäß EN ISO 10320:1999	
Hersteller	G quadrat Geokunststoffgesellschaft mbH Adolf-Dembach-Straße 4a D 47829 Krefeld Tel. 0 21 51/ 788 83 – 0 www.gquadrat.de
Produktbezeichnung	DuoLiner
Produkttyp	MDDS
BAM- Zulassungsnummer	12/ BAM IV.3/09/00
Bahnen Identifikationsnummer (Id- Nr.) /
Bahnenlänge [m]
Bahnenbreite [m]
Flächenbezogene Masse [kg/m ²]	> 30
Bruttogewicht [kg]
Dicke [mm]	20 ± 2
Hauptpolymertyp	HDPE - Gewebe
Produktbeschreibung	Sandgefülltes Doppelabstandsgewebe Geoverbundstoff GCO
DIN EN ISO 10318:2005	



**PROPEX Fabrics GmbH
Werk Gronau**

**MAßNAHMEN DER EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG,
GEWEBEHERSTELLUNG**

Die Qualitätssicherung erfolgt durch Eigen- und Fremdüberwachung durch eine neutrale Institution.

A. Eigenüberwachung:

Die Eigenüberwachung gliedert sich wie folgt:

- A. 1 - Rohstoff - Eingangskontrolle
- A. 2 - Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle bei der Bändchenherstellung
- A. 3 - Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle der gewebten Rohware
- A. 4 - Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle der beschichteten Fertigware

A. 1 - Rohstoffeingangskontrolle

Der eingehende Rohstofftransport wird entsprechend der gültigen Lieferanten-Einstufung nach ISO 9002 - DQS 35 400- überprüft.

Die Eigenüberwachung umfasst folgenden Parameter:

Schmelze-Massefließrate

Nur freigegebene Lieferungen dürfen verarbeitet werden.

A. 2 - Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle bei der Bändchenherstellung:

Die Eigenüberwachung umfasst folgende Kenngrößen:

Kenngröße	Häufigkeit
Dicke des unverstreckten Films	kontinuierlich in der Produktionsanlage
Bändchentiter	bei Produktionsaufnahme, anschließend durch Entnahme von 6 Spulen aus gekennzeichneten Spulkopfpositionen über die Film breite verteilt, im Abstand von ca. 16 Stunden
Bändchenbreite	
Höchstzugkraftfestigkeit	
Höchstzugkraftdehnung	
Heißluftschumpf	



**PROPEX Fabrics GmbH
Werk Gronau**

A. 3 - Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle der gewebten Rohware

Die Eigenüberwachung umfaßt folgende Kenngrößen:

Kenngröße	Häufigkeit
Schussfadendichte Flächengewicht (Doppellage) Gewebedicke (Doppellage) Höchstzugkraftfestigkeit (Einzellage) Höchstzugkraftdehnung (Einzellage)	Von jedem ersten und dritten Abzug einer Webkette, entsprechend Rollenlänge und der Gewebebreite mindestens eine Prüfung pro 25.000 m ² . Probenentnahme bei mehrbahniger Produktion von der Webbahn der Fangseite

A. 4 - Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle der beschichteten Fertigware

Die Eigenüberwachung umfasst folgende Kenngrößen:

Kenngröße	Häufigkeit
Beschichtungsauflage (Bestimmung der Beschichtungsauflage durch den Lohnbeschichter mit Prüfzertifikat)	Von jeder dritten Rolle, entsprechend der Rollenlänge und Gewebebreite mindestens eine Prüfung pro 25.000 m ² .
Flächengewicht (Doppellage) Dicke (Doppellage) Höchstzugkraftfestigkeit (Einzellage) Höchstzugkraftdehnung (Einzellage) Stempeldurchdrückkraft (Doppellage)	Von jedem Beschichtungsauftrag pro 25.000 m ² mindestens eine Prüfung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung stehen dem fremdüberwachenden Institut zur Einsicht und Kontrolle zur Verfügung. Diese Daten werden über 20 Jahre so archiviert, daß jederzeit eine Zuordnung der Prüfergebnisse zu einer Prüfeinheit möglich ist.



**PROPEX Fabrics GmbH
Werk Gronau**

B. Fremdüberwachung

B. 1 - Fremdüberwachung der beschichteten Fertigware

Für jede der BAM-Zulassung unterliegende Doppelabstands-Gewebequalität (Fertigware) besteht ein Fremdüberwachungsvertrag nach DIN 18200 mit der Fachhochschule Münster, Fachbereich Bauingenieurwesen - Labor für Baustoffe. Dieser Fremdüberwachungsvertrag wird vom Institut für textile Bau- und Umwelttechnik GmbH, Greven (Kiwa TBU GmbH) nach seiner Akkreditierung übernommen. Die Fremdüberwachung erfolgt halbjährlich.

Die Fremdüberwachung umfasst folgende Kenngrößen:

Kenngröße	Prüfverfahren	Anforderungen und Toleranzen
Flächengewicht (Doppellage)	DIN EN 965	≥ 285 g/m ²
Höchstzugkraftfestigkeit (Einzellagen) Kette Schuss	DIN EN ISO 10 319	≥ 16 kN/m ≥ 16 kN/m
Höchstzugkraftdehnung (Einzellagen) Kette Schuss	DIN EN ISO 10 319	≥ 15 % ≥ 15 %
Stempeldurchdrückkraft (Doppellage) x-s	DIN EN ISO 12 236	≥ 4,5 kN

Bei den Angaben der Mindestwerte handelt es sich jeweils um den Mindestmittelwert jeder Stichprobe.





MASSNAHMEN DER EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG DER MDDS-Bahnen-Herstellung

Beschreibung der Konfektionierung der MDDS-Bahnen und der Befüllung mit Sand

Die von der Firma Propex Fabrics, Gronau, angelieferten Rollen des Doppelabstandsgewebes mit einer Länge von 500 m bis 1500 m und Breite von ca. 2,33 m werden in der Produktionsstätte Niemegk der Fa. G quadrat GmbH gemäß Kundenspezifikation geschnitten (Nennlänge 15 m, max. Länge 100 m).

Die Längskanten sind bereits werkseitig zusammengewebt, die untere Schnittkante wird zugenäht. Die Rohlinge werden dann der Füllanlage zugeführt. Sie werden dort mit getrocknetem Sand der Körnung 0 – 2 mm gefüllt und verdichtet. Ist der Füllprozess abgeschlossen, wird die obere Schnittkante mit 5 cm Abstand zur Sandfüllung vernäht, um einen weichen Übergang im Stoßbereich zu garantieren.

Maßnahmen der Eigenüberwachung:

1. Dickenkontrolle Jede gefertigte Bahn wird fortlaufend im Raster von 18 cm in Querrichtung und 20 cm (variabel) in Längsrichtung automatisch auf Dicke geprüft. Bei jeder Rolle wird ein Ausdruck der Dickenkontrollmessung automatisch erstellt, hierbei werden die Einzeldaten ca. alle 4 – 5 m als Mittelwert zusammengefasst.

Anforderung:

Mindestdicke $x - s \geq 18 \text{ mm}$

Kantenstreifen ausgenommen $x \geq 20 \text{ mm}$

$x = \text{Mittelwert} / s = \text{Standardabweichung}$

2. Die Überprüfung der Nähte erfolgt 3 x je Produktionsschicht
3. Die Lieferscheine und Güteprüfungen werden archiviert.

Die Prüfungen werden zusammenhängend protokolliert.

Mit der Fremdüberwachung gemäß DIN 18200 wurde die KIWA MPA Bautest GmbH – Niederlassung TBU, Gutenbergstraße 29, 48268 Greven beauftragt.

Maßnahmen der Fremdüberwachung:

1. Überprüfung und statische Auswertung der Eigenüberwachung 2 x pro Jahr.
2. Prüfung der elektronischen Dickenkontrolle 2 x pro Jahr.
3. Kontrolle der Güteprüfungen des Sandlieferanten 2 x pro Jahr.
4. Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle, CE- Audit 1 x pro Jahr.





ANLAGE 9ZUM
ZULASSUNGSSCHEIN 12/BAM IV.3/09/00
5. NACHTRAG,
BAM BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG

Die folgende Einbauanleitung für den „Duoliner – MDDS“ (Stand: 14/12/2015) ist als Anlage 9 Bestandteil der Zulassung.



Verlegeanleitung DuoLiner - MDDS

Stand: 14/12/2015



Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Transport zur Baustelle	3
3	Entladung, Lagerung und Transport auf der Baustelle.....	4
4	Gerätetechnische Ausstattung	5
5	Qualifikation des Einbaupersonals	5
6	Verlegen der MDDS	6
7	Herstellen von Überlappungen	6
8	Herstellen von Anschlüssen und Durchdringungen	8
9	Aufbringen der Entwässerungsschicht	9
10	Reparaturen	10
11	Sonstiges	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Mineralische-Deponie-Dichtungs-Schutzbahn (MDDS)	3
Abb. 2: Überlappungsbereich	7
Abb. 3: Verlegung der MDDS	8
Abb. 4: Draufsicht Rohranschluss	9
Abb. 5: Schubrichtung für das Aufbringen der Drainageschicht.....	10



1 Allgemeines

Die industriell gefertigte **Mineralische-Deponie-Dichtungs-Schutzbahn** (im Folgenden MDDS) ist ein Schutzsystem in der Deponiebasis nach Deponieverordnung der Deponieklasse I-IV Einfach- / Kombinationsdichtung mit einer BAM-Zulassung.

Durch den Einsatz der MDDS kann z.B. das System „1.200 g/m²-Vlies und 15 cm mineralische Schutzschicht“ ersetzt werden. Die MDDS hat ein Flächengewicht von ca. 30 kg/m², bei einer Bahndicke von ca. 20 mm (Mittelwert bei Fertigung). Die Standard-Bahnenlänge beträgt 20 m bei einer Standard-Bahnenbreite von 2,20 m. Kundenspezifisch können Längen von 1 m bis 100 m und schmalere Bahnen (z.B. 0,60 m) hergestellt werden.

Die MDDS ist ein Kombinationsprodukt aus einem Doppelabstandsgewebe (doppellagiges, beschichtetes PEHD-Bändchengewebe mit Abstandhaltebändchen), das mit einem klassifizierten Sand gefüllt wird. Die Bändchengewebe sind an den Längsseiten miteinander verbunden. Die Längskanten der MDDS sind keilförmig ausgeführt, um eine optimale Überlappung, ohne nennenswerte Dickenänderung, zu gewährleisten.

Das Doppelabstandsgewebe wird im Werk zugeschnitten, mit klassifiziertem Sand gefüllt und an den Kopfenden durch Nähte verschlossen.

Das Bändchengewebe schützt die Sandfüllung vor Erosion und Suffusion.

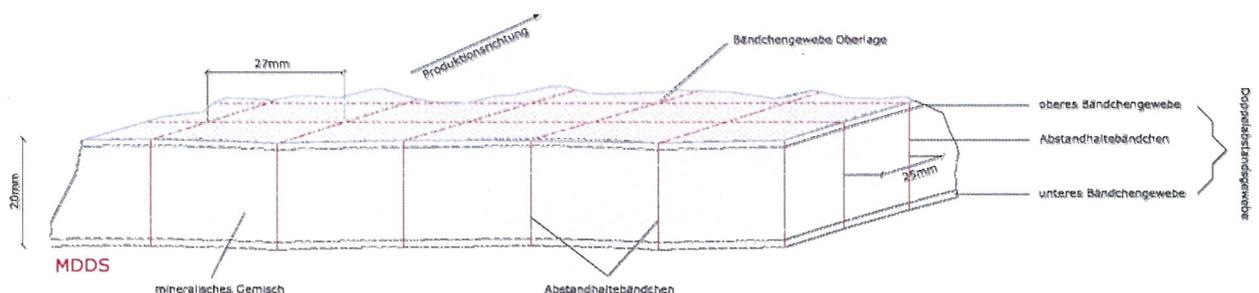


Abb. 1: Mineralische-Deponie-Dichtungs-Schutzbahn (MDDS)

2 Transport zur Baustelle

Die MDDS wird als Rollenware auf die Baustelle geliefert. Aus Verarbeitungsgründen sollte ein Gewicht von ca. 6,5 t je Rolle nicht überschritten werden. Dadurch ergibt sich bei der Standardbreite von 2,20 m eine maximale Rollenlänge von ca. 100 m.



3 Entladung, Lagerung und Transport auf der Baustelle

Für die Entladung der LKW sind befestigte Plätze bzw. Fahrstraßen mit ebenem und trockenem Untergrund vorzusehen.

Die Entladung erfolgt durch einen Radlader mit Dorn. Eine Entladung mittels Bagger, Radlader oder Kran mit entsprechender Anschlagrüstung (Traverse, Hebebänder und Welle) ist ebenfalls möglich. Hierbei ist der Kontakt zwischen Hebewerkzeug und MDDS möglichst zu vermeiden.

Die Bahnen sind auf ein Stahl- bzw. Kunststoffrohr aufgerollt. Der Innendurchmesser des Wickelkerns beträgt 150 mm.

Jede Rolle ist mit einem Etikett gekennzeichnet. Auf dem Etikett sind Rollenlänge und Rollenummer angegeben. Zusätzlich ist am Bahnanfang die Rollenummer (mittig) und zweimal die Rollenlänge (links und rechts) angegeben. In der Mitte der Bahn ist über die gesamte Länge die Bezeichnung

G QUADRAT GMBH DuoLiner MDDS 4821// 12/BAM IV.3/09/00// nnnn

wobei „nnnn“ = fortlaufende Produktionsnummer des Propex Doppelabstandgewebes

aufgedruckt.

Der Lagerplatz für die MDDS muss trocken, eben und frei von Steinen oder spitzen Gegenständen sein. Dieses kann z. B. durch Einrichtung eines Sandauflagers erreicht werden. Bei Regen oder Grundwasseranstieg muss der Lagerplatz trocken bleiben. Die maximale Stapelhöhe beträgt 5 Meter. Bei Lagerung im Freien über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten sind die Rollen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Die Bahnen sind vor dem Einbau auf Beschädigungen zu prüfen. Beschädigte Bahnen sind auszusondern und die Fehlstellen zu kennzeichnen. Diese Bahnen werden in Abstimmung mit der Fremdprüfung Geokunststoffe (im Folgenden FP) vor Ort repariert und/ oder in gekürzter Länge verwendet. Siehe hierzu Punkt 10 Reparaturen.



4 Gerätetechnische Ausstattung

Die Rollen werden im Regelfall durch Bagger mit entsprechender Anschlagausrüstung an der Einbaustelle positioniert und ausgerollt. Alternativ kann das Ausrollen auch mit Seilwinden erfolgen (z. B. Seilbagger, Radlader mit Seilwinde).

Arbeitsgeräte zur Entladung der Rollen und Transport zur Einbaustelle:

- Radlader mit Dorn
- Bagger, Radlader oder Kran mit entsprechender Anschlagausrüstung

Arbeitsgeräte zur Verlegung der Rollen:

- Bagger oder Langarmbagger
- Seilwinde
- Anschlagausrüstung (z.B. Traverse, Hebebänder, Welle)

5 Qualifikation des Einbaupersonals

Die Verlegung der MDDS erfolgt durch das Verlegepersonal der Firmen G quadrat GmbH und DuBA GmbH mit entsprechenden Gerätschaften oder durch qualifiziertes und zertifiziertes Personal von Fachfirmen mit Erfahrung in der MDDS-Verlegung. Eine Einweisung vor Ort kann durch die Firmen G quadrat GmbH und DuBA GmbH vorgenommen werden. Die erfolgreiche Einweisung wird durch ein Zertifikat bestätigt.

Darüber hinaus muss die MDDS von Verlegefachbetrieben eingebaut werden, die die Anforderungen der Richtlinie für Verlegefachbetriebe der BAM erfüllen.



6 Verlegen der MDDS

Die Verlegung der MDDS ist vor Baubeginn in einem vorläufigen Verlegeplan darzustellen und arbeitstägig fortzuschreiben. Nach Beendigung der Verlegung ist ein Bestandsverlegeplan mit Rollen-Nr. und gegebenenfalls Detaildarstellungen zu erstellen.

Für die Verlegung gelten folgende Grundsätze:

- Mit der Verlegung der MDDS darf erst nach Freigabe der Kunststoffdichtungsbahn (im Folgenden KDB) durch die FP begonnen werden.
- Das Ausrollen der MDDS erfolgt in der Regel mit Hilfe von Bagger oder Seilwinde.
- Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Die MDDS wird nach dem Ausrollen durch den Verlegefachbetrieb und die FP visuell überprüft und zum Überbauen freigegeben.
- Ein direktes Befahren der MDDS mit Fahrzeugen und Baugeräten ist nicht zulässig. Gegebenenfalls ist, nach Freigabe der verlegten MDDS durch die FP, eine Baustraße aus dem Dränmaterial im Vor-Kopf-Verfahren herzustellen. Dieser Damm kann als Ausgangspunkt für die weitere MDDS-Verlegung notwendig sein. Die Verlegung der MDDS ist arbeitstägig in einem Bestandsverlegeplan zu dokumentieren. Dieser ist der FP mindestens wöchentlich zu übergeben.

7 Herstellen von Überlappungen

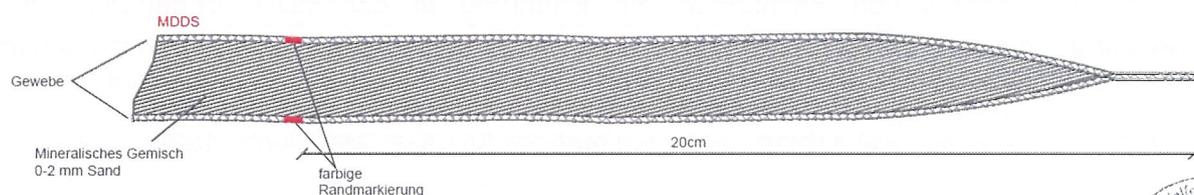


Abb. 2: Überlappungsbereich



Die MDDS hat an den Längskanten eine rote, eingewebte Markierung und an einem Kopfe eine rote Linie. Diese Markierungen sind Orientierungslinien zur Einhaltung der korrekten Überlappung der MDDS von mind. 20 cm. Die rote Linie an den Längskanten muss von dem ungefüllten Seitenstreifen der anschließenden Bahnen verdeckt werden. Ein sorgfältiges und kontrolliertes Abrollen der Bahnen bei gleichzeitigem Lenken ermöglicht eine korrekte Überlappung. Eine Positionskorrektur nicht ordnungsgemäß überlappender Randbereiche erfolgt nach Ausrollen der Bahn durch manuelles Verrücken. Im Bedarfsfall kann die Überlappungsrichtung durch Umschlagen nach der Verlegung geändert werden.

Die Überlappung der Bahnen ist in Entwässerungsrichtung, bzw. je nach vorgesehener Einbaurichtung der Entwässerungsschicht, zu wählen. Eine Verlegung von Kopfbahnen kann hier sinnvoll sein.

Überlappungen in Tiefpunkten sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Überlappung (längs und quer) zweier MDDS-Bahnen muss mindestens 20 cm betragen.

T-Stöße müssen einen Mindestabstand von 50 cm haben.

Kreuzstöße sind nicht zulässig.

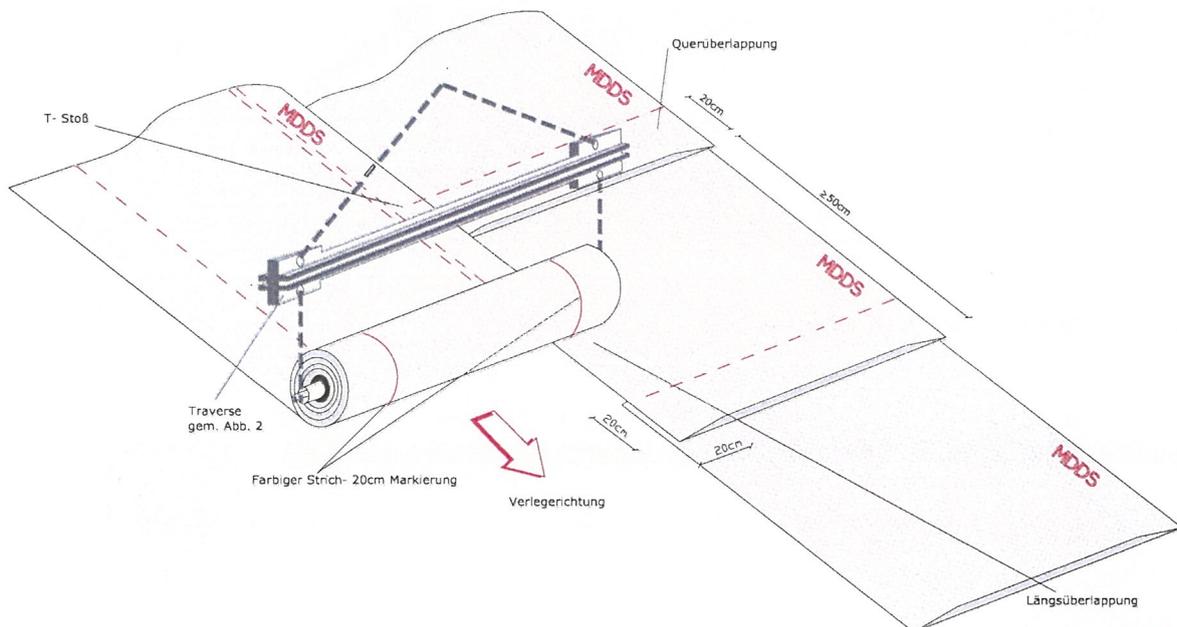


Abb. 3: Verlegung der MDDS



8 Herstellen von Anschlüssen und Durchdringungen

Die MDDS kann vor Ort jeder Deponiegeometrie angepasst werden. Hierzu werden die Bahnen auf die entsprechende Länge abgeschnitten und mit einer Handnähmaschine vernäht.

In Bereichen von Durchführungen wird die MDDS aufgeschnitten und der zur Durchführung erforderliche Bereich entfernt. Anschließend wird die MDDS an dieser Stelle zugenäht. Der freie Bereich zwischen MDDS und Durchführung wird mit klassifiziertem Sand gefüllt. Das Material wird mit einer MDDS-Manschette bzw. einer anderen MDDS-Bahn gesichert.

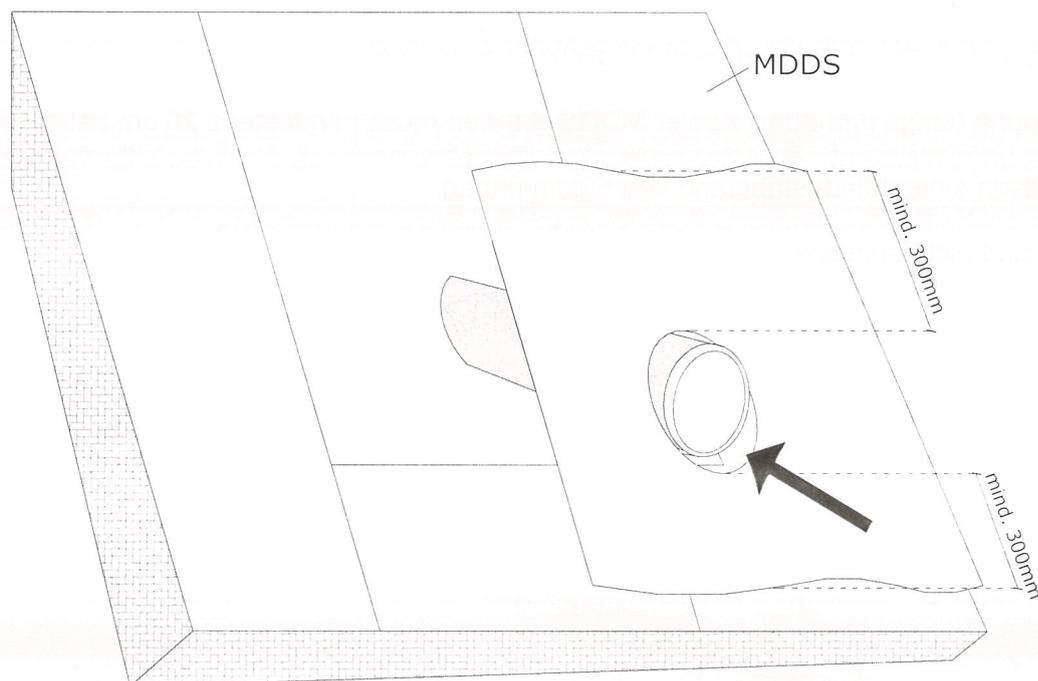


Abb. 4: Draufsicht Rohranschluss

Detaillösungen sind mit dem Hersteller G quadrat GmbH abzustimmen.



9 Aufbringen der Entwässerungsschicht

Der Einbau der Entwässerungsschicht darf nur im Vor-Kopf-Einbau erfolgen. Die Fallhöhe darf 50 cm nicht überschreiten. Die MDDS darf nicht direkt mit Einbaugeräten befahren werden. Eine Mindestüberdeckung von 0,50 m wird für Kettenfahrzeuge empfohlen. Im Einzelfall sind Sonderlösungen mit dem Hersteller G quadrat GmbH und der FP abzustimmen.

Der Einbau der Entwässerungsschicht hat an Böschungen von unten nach oben zu erfolgen. Das Auflastmaterial darf bei der Verteilung nicht gegen die Überlappungen geschoben werden. Alternativ ist die Entwässerungsschicht mittels Bagger aufzubringen.

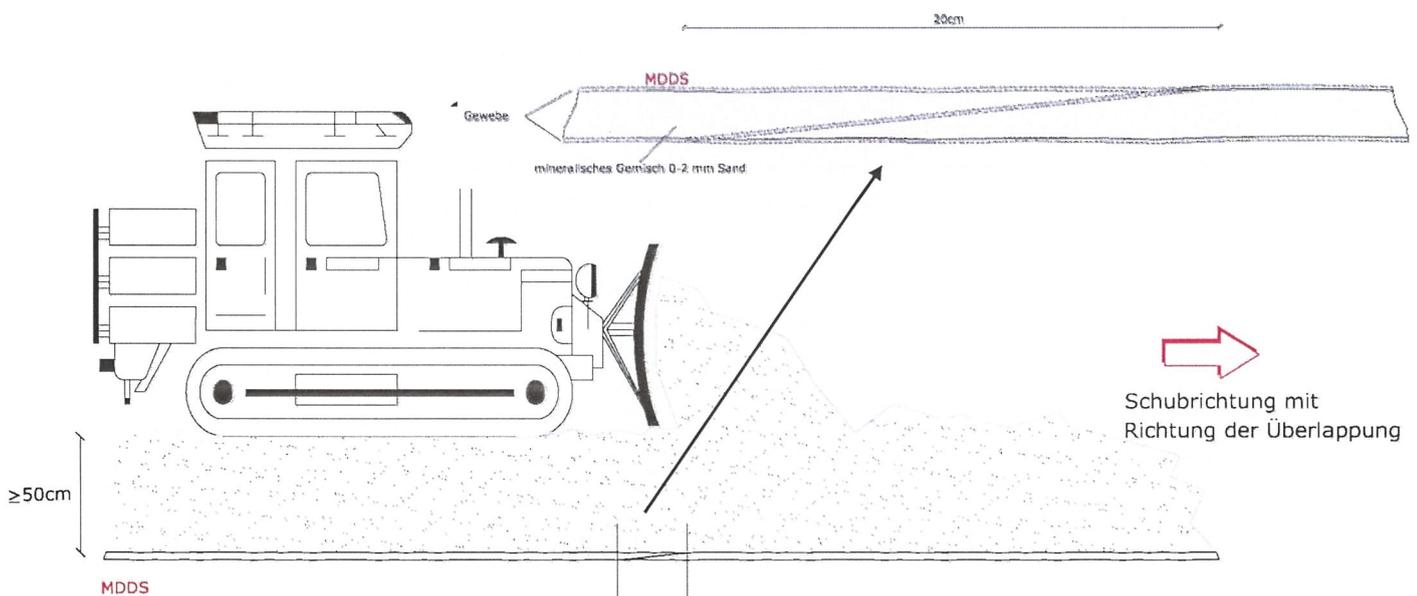


Abb. 5: Schubrichtung für das Aufbringen der Bodenauflast

Grundsätzlich sollen Fahrstraßen des Baustellenverkehrs nicht über gedichtete Flächen führen. Sind Fahrstraßen nicht zu vermeiden, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen mit dem Hersteller G quadrat GmbH abzustimmen.



10 Reparaturen

Eventuelle Beschädigungen an bereits verlegten MDDS werden vor Ort repariert.

In Abstimmung mit der FP kann die MDDS in gekürzter Länge verwendet werden. Die Reparatur erfolgt durch Aufschneiden der Bahn ca. 20 cm hinter der Schadensstelle. Anschließend wird der Sand in einem Streifen von ca. 5 cm entfernt und das obere und untere Bändchengewebe mit einer Handnähmaschine vernäht. Kleine mechanische Beschädigungen, wie Löcher, können durch Überdecken mit MDDS-Matten repariert werden. Weitere Möglichkeiten der Reparatur sind in Abstimmung mit dem Hersteller G quadrat GmbH und der FP möglich (z.B. Reparaturkonzept MDDS).

11 Sonstiges

Die MDDS aktiviert ihre Reibung nach Aufbringen der Auflast. Ein standsicheres System ist auch für den Bauzustand erst gewährleistet, wenn die statisch erforderliche Auflast aufgebracht ist. Grundsätzlich ist die Auflast arbeitstägig aufzubringen. Wenn ein standsicheres System im Bauzustand auch ohne Aufbringen der Auflast gewährleistet ist, kann das Aufbringen der Auflast zeitversetzt erfolgen. Alternativ kann zur Überbrückung im Bauzustand ein Halte-/ oder Einbindesystem angewendet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die maximale Zugfestigkeit der Bahnen von 36 kN/m im Bauzustand zu maximal 2/3 ausgenutzt wird.

Bei jedem Deponievorhaben sollte ein Standsicherheitsnachweis für die Kombinationsabdichtung geführt werden. Dies gilt insbesondere für die Gleitfugen zwischen KDB und MDDS sowie zwischen MDDS und Entwässerungsschicht. Die Standsicherheit sollte für eine unendlich lange Böschung nachgewiesen werden.

In Scherversuchen sind die Reibungsparameter unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Bauvorhabens zu ermitteln. Bei entsprechender Berücksichtigung der Sicherheitsbeiwerte und des Lastfalles ist dann der Nachweis über die Grenzzustandsbedingungen zu führen.

Das Bändchengewebe darf im eingebauten Endzustand keinen Zugspannungen ausgesetzt sein. Bei dem Standsicherheitsnachweis für den Endzustand darf daher eine planmäßige Zugspannung in der geotextilen Komponente nicht angesetzt werden.



Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Auszug aus Rechtsvorschriften

Stand: 01. 07. 2014

In nachfolgend angeführten Gesetzen und Verordnungen wurden der BAM übertragene Aufgaben geregelt. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe SprengG

§ 44 SprengG

Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesanstalt für Prüfungen bestimmter Arten von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen. Die Gebühr kann auch für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die individuell zurechenbare öffentliche Leistung veranlasst hat.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 45 SprengG

Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Weiterentwicklung von Sicherheit in Technik und Chemie, einschließlich der Durchführung von Forschung und Entwicklung in den Arbeitsgebieten,
2. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Anlagen einschließlich der Bereitstellung von Referenzverfahren und -materialien,
3. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in den Arbeitsgebieten,
4. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 SprengG

Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, dass er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, herstellt, ihn vertreibt, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, erlässt die Bundesanstalt vor Ablauf der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer sonstiger explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem neuen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung der thermischen Empfindlichkeit nach § 1 Abs. 1 nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekannt zu geben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

§ 5 SprengG

Konformitätsnachweis für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände,

Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die Baumuster den festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den Baumustern nachgefertigten Produkte den Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die grundlegenden Anforderungen für Explosivstoffe sind in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und für pyrotechnische Gegenstände in Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1) festgelegt. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten.

(3) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 allgemein zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder dem Einführer auf Antrag erteilt. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör unmittelbar nach der Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung in einen anderen Mitgliedstaat, in ein verschlossenes Zolllager oder eine Freizone des Kontrolltyps I weiterbefördert werden. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Weiterbeförderung aus einem verschlossenen Zolllager oder einer Freizone des Kontrolltyps I in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat.

(5) Die Bundesanstalt kann Ausnahmen:

1. vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1
2. vom Erfordernis der Zulassung nach Absatz 3 zulassen.

§ 15 SprengG **Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen**

- (7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist
1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
 2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.

§ 25 SprengG **Ermächtigung zum Erlass von Schutzvorschriften**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,

5. dass explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und dass die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe der zuständigen Behörde der Bundeswehr übertragen wird.

§ 32a SprengG **Mangelhafte explosionsgefährliche Stoffe und mangelhafter Sprengzubehör**

(2) Wird der zuständigen Behörde von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt mitgeteilt, dass

1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden kann oder
 2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Überlassen an andere von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ein Schadensereignis eingetreten ist und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass das Schadensereignis auf einen Mangel in dessen Beschaffenheit oder Funktionsweise zurückzuführen ist, trifft sie erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1. Die Bundesanstalt ist über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Bundesanstalt unterrichtet im Falle mangelhafter Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Gründe. Sie teilt insbesondere mit, ob der Mangel auf
1. eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen,
 2. eine unrichtige Anwendung harmonisierter Normen oder
 3. Mängel dieser harmonisierten Normen zurückzuführen ist.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, finden Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Erste Verordnung zum SprengG **1. SprengV**

§ 6 der 1. SprengV

(2) Die Zulassungsbehörde kann für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage 1 Ausnahmen zulassen oder zusätzliche Anforderungen stellen sowie von der Prüfung einzelner Anforderungen absehen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter oder Sachgütern dies zulässt oder erfordert.

(4) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vom Hersteller oder Einführer vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige ist

1. für Explosivstoffe die nach Anhang I Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe k der Richtlinie 93/15/EWG und
2. für pyrotechnische Gegenstände die nach Anhang I Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie 2007/23/EG

vorgeschriebene Anleitung beizufügen.

Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer. Die Identifikationsnummer ist in die Anleitung aufzunehmen. Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter oder Sachgüter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig. Satz 4 findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für Kraftfahrzeuge sowie Feuerwerk der Kategorien 1 und 4, wenn die Identifikationsnummer in die nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 zu führenden Listen aufgenommen ist.

§ 8 der 1. SprengV

Die Zulassungsbehörde hat für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und für Sprengzubehör dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt „BAM“, dem in der Anlage 4 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für die Identifikationsnummer nach § 6 Absatz 4.

§ 12a der 1. SprengV

(4)) Zuständig für die Prüfung nach Absatz 1 und die Erteilung der Baumusterprüfbescheinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt. Sie kann mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG oder Anhang III der Richtlinie 2007/23/EG erfüllen müssen. Die Bundesanstalt übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Angaben über im Geltungsbereich des Gesetzes erteilte, geänderte, zurückgenommene oder widerrufenen Baumusterprüfbescheinigungen.

§ 12c der 1. SprengV

(2) Benannte Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Bundesanstalt. Benannte Stelle ist auch jede von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium des Innern benannte und von ihm im Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG oder Anhang III der Richtlinie 2007/23/EG gewährleistet ist. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 der 1. SprengV

(1) Die Bundesanstalt hat Listen zu führen

1. der gemäß § 5 des Gesetzes erteilten Zulassungen und Baumusterprüfbescheinigungen,
2. der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 angezeigten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände,
3. der nach § 6 Absatz 4 Satz 5 festgelegten Beschränkungen oder Ergänzungen der Anleitung zur Verwendung,
4. der Kennnummern der Herstellungsstätten für Explosivstoffe,
5. der ihr von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilten Baumusterprüfbescheinigungen.

Die Listen sollen die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. im Falle der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen,
3. im Falle der Explosivstoffe und der pyrotechnischen Gegenstände: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten oder Einführers sowie die Identifikationsnummer,
4. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen.

(2) Die Bundesanstalt führt auch eine Liste der aktuellen europäischen Normen mit Prüfvorschriften für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände zum Zwecke der Prüfung nach § 12a Absatz 1. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Kennnummer der Norm,
2. den Titel der Norm,

3. das Datum der Veröffentlichung und
4. die Bezugsquelle der Norm.

(3) Die Listen sind auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Sie sind bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

§ 19 der 1. SprengV

(1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zulässt.

§ 25a der 1. SprengV

(1) Die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten schriftlich oder elektronisch bei der nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle prüft, ob

1. die an dem jeweiligen Verbringungsverfahren beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Verbringen berechtigt sind und
2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorliegt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erteilt sie die Genehmigung zum Verbringen und informiert alle zuständigen Behörden über die erteilte Genehmigung.

§ 45 der 1. SprengV

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe gebildet.

(3) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
2. sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
3. je einem Vertreter der Bundesanstalt, des Wehrwissenschaftlichen Instituts und des Bundeskriminalamtes,
4. einem Vertreter der benannten Stellen mit Ausnahme der Bundesanstalt,
5. zwei Vertretern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
6. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
7. zwei Vertretern der Explosivstoffindustrie und je einem Vertreter der chemischen Industrie, der pyrotechnischen Industrie, des Bergbaus, der Industrie der Steine und Erden, des Abbruchgewerbes, der Sprengberechtigten und der Importeure von explosionsgefährlichen Stoffen,
8. zwei Vertretern der Gewerkschaften.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter müssen auf dem Gebiet des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sachverständig und erfahren sein.

§ 47 der 1. SprengV

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b des Gesetzes,
2. nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
3. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

wird der Bundesanstalt übertragen.

Zweite Verordnung zum SprengG 2. SprengV

§ 4 der 2. SprengV Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, gewerbsmäßig herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder einführt und selbst aufbewahren oder einem anderen überlassen will, hat die Stoffe und die Art der Verpackung der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Stoffe,
2. die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften der Stoffe,
3. die Beschaffenheit (Material, Form) der Verpackung, die Bruttomasse und das Volumen der Packstücke sowie die Masse der Stoffe.

(3) Die Bundesanstalt ordnet die angezeigten explosionsgefährlichen Stoffe in der vorgesehenen Verpackung nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 oder 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 des Anhangs zu dieser Verordnung der maßgebenden Lagergruppe und die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 nach Nummer 2.7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 des Anhangs der zutreffenden Verträglichkeitsgruppe zu. Sie teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit. Sie führt eine Liste der Zuordnungen nach Satz 1, die folgende Angaben enthalten soll:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. die dem Produkt zugeordnete Lager- und Verträglichkeitsgruppe,
3. die sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und
4. erforderlichenfalls besondere Sicherheitshinweise.

Die Liste ist bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 5 GGBefG Zuständigkeiten

(1) Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, Magnetschwebebahnen, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften dem Bund in bundeseigener Verwaltung. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Güterverkehr, das Bundesamt für Strahlenschutz, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltern und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie

2. Sachverständige und sachkundige Personen für Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind. Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind.

§ 7a GGBefG Anhörung

(1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 3, 6 und 7 sollen Sicherheitsbehörden und -organisationen angehört werden, insbesondere

1. das Bundesamt für Strahlenschutz,
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
3. das Bundesinstitut für Risikobewertung,
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
5. das Robert-Koch-Institut,
6. das Umweltbundesamt,
7. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und
8. das Eisenbahn-Bundesamt.

§ 9 GGBefG Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.

(2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(3a) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Konformität der in Verkehr befindlichen und verwendeten Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge beziehen.

(3b) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Hersteller, Einführer, Eigentümer, Betreiber und Verwender von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen durch Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 insoweit beziehen, wie die Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge von diesen Stellen konformitätsbewertet, erstmalig oder wiederkehrend geprüft worden sind, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.

(3c) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Herstellung und der Prüfungen durch die Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 beziehen, wenn diese Stellen die Konformitätsbewertung der Verpackung, der Beförderungsbehältnisse oder der Fahrzeuge vorgenommen, das Qualitätssicherungsprogramm oder Prüfstellen des Herstellers oder Betreibers anerkannt haben, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.

(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern *) Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

§ 8 GGVSEB Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständige Behörde für

1. Aufgaben nach
 - a) Kapitel 2.2 ADR/RID/ADN mit Ausnahme der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nach § 10 und dem Bundesamt für Strahlenschutz nach § 11 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - b) Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN mit Ausnahme der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nach § 10 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - c) Kapitel 4.1 mit Ausnahme von Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 und P 203 ADR/RID und die dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nach § 10 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - d) Kapitel 4.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 4.2.1.8, 4.2.2.5 und 4.2.3.4 ADR/RID,
 - e) Kapitel 4.3, in Bezug auf Absatz 4.3.3.2.5 ADR/RID im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
 - f) Kapitel 6.2 mit Ausnahme des Unterabschnitts 6.2.2.10 ADR/RID und der Zuständigkeiten nach Nummer 10 sowie der §§ 13 und 13a,
 - g) Kapitel 6.7 mit Ausnahme von Absatz 6.7.2.19.6 Satz 3 Buchstabe b und Absatz 6.7.4.14.6 Satz 3 Buchstabe b ADR/RID,
 - h) Kapitel 6.8 in Bezug auf die Prüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Absetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) sowie MEGC und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2 ADR/RID sowie die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 und die Festlegung der Bedingungen für Schweißnähte der Tankkörper nach Absatz 6.8.5.2.2 ADR,
 - i) Kapitel 6.9 ADR/RID,
 - j) Kapitel 6.10 ADR/RID und
 - k) Kapitel 6.11 ADR/RID und
 - l) Kapitel 6.12 in Verbindung mit Absatz 7.5.5.2.3 und Kapitel 9.8 ADR
 soweit die jeweilige Aufgabe keiner anderen Stelle zugewiesen ist;
2. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1, das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a, die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigesetztes Uranhexafluorid nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1, das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a, die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 und für das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;

3. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen und Bergungsverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 ADR/RID sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC nach Abschnitt 1.2.1 ADR/RID/ADN;
 4. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung, Rekonditionierung und Prüfung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmaligen und wiederkehrenden Inspektion und Prüfung von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 und für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;
 5. die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung nach den Absätzen 1.8.7.2.5 und 6.8.2.3.4 ADR,
 6. (weggefallen)
 7. (weggefallen)
 8. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID;
 9. die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;
 10. die Anerkennung von technischen Regelwerken nach Absatz 6.2.1.3.6.5.4, Abschnitt 6.2.5, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.3.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.4.2.1 Satz 1, den Absätzen 6.7.5.2.9, 6.8.2.1.4 sowie den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 Satz 1 ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung;
 11. die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote a ADR/RID, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 12. (weggefallen)
 13. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Beförderung in Tankschiffen nach Abschnitt 1.5.2 ADN und
 14. die Zulassung von Gasspüranlagen nach Unterabschnitt 7.2.2.6 ADN.
- Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 5 gelten nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der ODV fallen.

§ 9 GGVSEB
Zuständigkeiten der von der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
anerkannten Prüfstellen

Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Absatz 5 der GGVSee anerkannten Prüfstellen sind zuständig für die Baumusterprüfung sowie die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und MEGC nach Kapitel 6.8 ADR/RID. Satz 1 gilt nicht, sofern diese Prüfungen in den Geltungsbereich der ODV fallen.

Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter mit Seeschiffen
Gefahrgutverordnung See

§ 6 Gefahrgutverordnung See
Zuständigkeiten

- (5) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für:
1. die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen und ortsbeweglichen Druckgeräten und für die Zulassung der Baumuster von sonstigen ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) sowie für die Zulassung von Schüttgut-Containern, die keine Frachtcontainer sind, sowie für die Anerkennung von Prüfstellen für Prüfungen an IBC sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code einer zuständigen Behörde für Verpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Druckgeräte und übrige ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klassen 1 - ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden -, der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 7 - in Bezug auf Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe, die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke sowie die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken - und der Klasse 9 - ausgenommen Meeresschadstoffe - sowie nach dem EmS-Leitfaden eine zuständige Behörde tätig werden muss.
 2. die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten; sofern eine Prüfstelle auch für erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten nach § 16 ODV benannt ist, nimmt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ihre Aufgaben im Benehmen mit der Benennenden Behörde nach § 2 Nummer 9 ODV in Anwendung der Vorschriften gemäß Unterabschnitt 1.8.6.6 ARD/RID wahr.

Verordnung über den Schutz
vor Schäden durch ionisierende Strahlen
Strahlenschutzverordnung

§ 25 StrlSchV
Verfahren der Bauartzulassung

- (2) Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu Fragen der Dichtheit, der Werkstoffauswahl und der Konstruktion der Geräte oder Vorrichtungen sowie der Qualitätssicherung zu beteiligen. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
Chemikaliengesetz

§ 12a ChemG
Beteiligte Bundesbehörden

- (1) Bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wirken die in § 4 Absatz 1 genannten Stellen nach Maßgabe dieses Abschnitts mit. Das Bundesinstitut für Risikobewertung als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- (2) Soweit bei den in § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Behörden, beim Julius Kühn-Institut, bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder beim Robert Koch-Institut besondere Fachkenntnisse zur Beurteilung der Wirksamkeit sowie der unannehmbaren Wirkungen auf Zielorganismen vorliegen, kann die Bundesstelle für Chemikalien zur Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und ii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme bei diesen Behörden einholen. Ferner beteiligt die Bundesstelle für Chemikalien die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bei der Bewertung der gefährlichen Eigenschaften im Sinne des § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und der Beständigkeit von Behältern und Verpackungsmaterial, sofern die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bei der betreffenden Fragestellung aufgrund weiterer gesetzlicher Zuständigkeiten besondere Fachkenntnisse besitzt und die betreffende Fragestellung von der Bundesstelle für Chemikalien nicht abschließend beurteilt werden kann.

Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen Beschlussgesetz

§ 10 BeschG

Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

(2) Bei pyrotechnischer Munition, die nach Absatz 1 zugelassen ist, sind neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung die Verwendungshinweise anzubringen. Soweit sich die Verwendungshinweise auf der einzelnen Munition nicht anbringen lassen, sind sie auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

§ 13 BeschG

Ausnahmen in Einzelfällen

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Prüfung und Zulassung nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen des § 7 Abs. 3 oder 4, des § 8 Abs. 2 oder 3, des § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 20 BeschG

Zuständigkeiten

(3) Zuständig für die Zulassung der in den §§ 7 und 8 und die Prüfung der in § 9 Abs. 4 bezeichneten Schusswaffen und technischen Gegenstände ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt; ihr gegenüber sind auch die Anzeigen nach § 9 Abs. 2 zu machen. Für die Prüfung und Zulassung der in § 10 bezeichneten pyrotechnischen Munition sowie der in § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.3 zum Waffengesetz bezeichneten hülsenlosen Munition ohne Geschoss ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zuständig.

Allgemeine Verordnung zum Beschlussgesetz Beschlussverordnung

§ 11 BeschlussV

Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate

(2) Schusswaffen und sonstige Gegenstände nach § 8 des Gesetzes, Schusswaffen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes sowie pyrotechnische Munition nach § 10 des Gesetzes müssen den in der Anlage I Nr. 4, 5 und 6 bezeichneten technischen Anforderungen entsprechen. Hülsenlose Munition ohne Geschoss nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.3 zum Waffengesetz muss den Anforderungen nach § 6 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz entsprechen. § 12c Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage I Ausnahmen zulassen, wenn

1. im Falle der Zulassung nach § 7, 8 oder 10 des Gesetzes die Sicherheit des Benutzers oder Dritter in anderer Weise gesichert ist,
 2. im Falle der Zulassung nach § 9 des Gesetzes die Schusswaffen keine größere Gefahr hervorrufen als diejenigen, die die Anforderungen der Anlage I Nr. 4 erfüllen.
- (4) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall über die Anlage I hinausgehende Anforderungen stellen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter dies erfordert.
- (5) Nach den Anforderungen der Anlage I Nr. 5.2.1 und 5.2.2 wird pyrotechnische Munition entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Klassen PM I und PM II eingeteilt.

Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

§ 20 ODV

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

(1) Für die Marktüberwachung im Sinne dieser Verordnung sind zuständig:

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR/RID unterliegen,
2. das Eisenbahn-Bundesamt für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gem. Kapitel 6.8 RID,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.

§ 21 ODV

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung stellt die Marktüberwachungsprogramme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg und falls erforderlich in anderer Form zur Verfügung.

§ 24 ODV

Meldeverfahren

(1) Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über

1. Untersagungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereit zu stellen,
2. Beschränkungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereit zu stellen und
3. Rücknahme oder Rückruf von ortsbeweglichen Druckgeräten.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet die Meldungen an die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Verteidigung über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 25 ODV

Schnellinformationssystem

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet sie an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen. Für diese Zwecke wird das von der Europäischen Kommission bereitgestellte und in Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezeichnete System für Marktüberwachung und Informationsaustausch verwendet. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die zuständigen Bundesministerien über Meldungen, die ihr über das System nach Satz 2 zugehen.

§ 26 ODV

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung informiert die Öffentlichkeit über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Anordnungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie zur Identifizierung der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind.

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 78 LuftVZO

Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf

(3) Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Ausnahme der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter der Klasse 7 bedürfen der Zulassung und der Beförderungsgenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), soweit diese nach Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 Anhang III oder JAR-OPS 3 deutsch festgelegt sind, ansonsten der Bauartprüfung durch den Hersteller auf der Basis eines von der BAM genehmigten Qualitätssicherungsprogrammes.

Verordnung über Deponien und Langzeitlager Deponieverordnung

Anhang 1

Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III (zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28)

2.4 Zulassung von Geokunststoffen, Polymeren und Dichtungskontrollsystemen

2.4.1 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für die Prüfung und Zulassung von Geokunststoffen wie Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten, Kunststoff-Dränelemente, Bewehrungsgitter aus Kunststoff, von Polymeren und von Dichtungskontrollsystemen für die Anwendung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien auf der Basis eigener Untersuchungen und von Ergebnissen akkreditierter Stellen. Sie hat in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:

1. Definition von Prüfkriterien,
2. Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Zulassung,
3. Festlegung von Anforderungen an den fachgerechten Einbau und das Qualitätsmanagement.

2.4.2 Zulassung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung berücksichtigt bei der Zulassung von Geokunststoffen, Polymeren und Kontrollsystemen mindestens die Kriterien und Einwirkmechanismen nach Nummer 2.1.1 zum Stand der Technik.

2.4.4 Fachbeirat

Bei der Bearbeitung der Zulassungsrichtlinien, die die Voraussetzungen und Anforderungen der Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung beschreiben, wirkt ein Fachbeirat beratend mit, in dem Vertreter der Länderfachbehörden, des Umweltbundesamtes und Fachleute aus anderen relevanten Bereichen vertreten sind. Die Geschäftsführung des Fachbeirats liegt bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

2.4.5 Veröffentlichung

Die Zulassungsrichtlinien sowie die Zulassungsscheine bestandskräftiger Zulassungen werden von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht.

Gesetz über die Akkreditierungsstelle Akkreditierungsstellengesetz

§ 5 AkkStelleG

Akkreditierungsbeirat

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ein Akkreditierungsbeirat eingerichtet. Er berät und unterstützt die Bundesregierung und die Akkreditierungsstelle in Fragen der Akkreditierung.

(9) Die Geschäfte des Akkreditierungsbeirates führt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

§ 10 EVPG

Beauftragte Stelle

Beauftragte Stelle ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Ver- brauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

§ 13 EnVKG

Beauftragte Stelle

Beauftragte Stelle für die Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten im Anwendungsbereich der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Stand: 01. Juli 2014